

SPORT- UND FREIZEITKOMMISSION: PFLICHTENHEFT

I. ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE VORGABEN

Konstituierung

Der / die Gemeindepräsident/-in lädt zur konstituierenden Sitzung der Kommission ein und leitet diese.

Mitglieder

Jede Kommission besteht zumindest aus einem Präsidium, einem Vizepräsidium sowie einem weiteren Mitglied.

Das fachlich zuständige Gemeinderatsmitglied kann Mitglied in der jeweiligen Kommission sein. Ansonsten kommt diesen sowie dem/-r Gemeindepräsidenten/-in das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen zu. Die Kommissionen können die fachlich zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen und werden durch diese in ihrer Arbeit unterstützt.

Präsidium

Das Kommissionspräsidium ist für die Amtstätigkeit und die Geschäftsbehandlung der Kommission verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen vor, lädt zu diesen ein, leitet sie und verfasst die Empfehlungen und Stellungnahmen zuhanden des Gemeinderates.

Das Kommissionspräsidium und das fachlich zuständige Mitglied des Gemeinderates vertreten die Kommission gegenüber dem Gemeinderat und weiteren Gremien.

Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall.

Aktuarat

Ein Mitglied der Kommission übernimmt das Aktuarat. In der Bau-, Werk- und Planungskommission und in der Sozialkommission wird das Aktuarat durch die Verwaltung erbracht.

Zu jeder Sitzung wird vom Aktuarat ein Beschlussprotokoll erstellt, welches vom Kommissionspräsidium und dem Aktuarat unterzeichnet wird.

Jede Kommission führt einen Sitzungsplan.

Sitzungsplan und Protokolle werden dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin und dem / der Gemeindeschreiber/-in laufend in aktuellster Form zugestellt.

Beratung und Beschlussfassung

Die Kommissionen treten so oft, wie es deren Geschäfte erfordern, zu Sitzungen zusammen.

Die Sitzungen der Kommissionen sind nichtöffentlich.

An den Sitzungen der Kommissionen werden nur traktandierte Geschäfte beraten und beschlossen. Ausnahmen sind für Geschäfte möglich, die keinen Aufschub dulden und nicht ordentlich geplant werden konnten. Diese müssen begründet werden.

Die Kommissionen entscheiden mit einfachem Mehr. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aber mindestens deren drei, anwesend sind.

Dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin steht das Recht zu, als Gast den Kommissionsitzungen beizuwohnen.

Ausstandsregeln

Für Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsregeln des Gemeindegesetzes. Ausstand bedeutet, bei der ganzen Vorbereitung und Behandlung des Geschäfts sowie der Beschlussfassung nicht zugegen zu sein und nicht mitzuwirken.

Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen in gleicher Form dem Amtsgeheimnis, wie die Mitglieder des Gemeinderates.

II. AUFGABEN DER SPORT- UND FREIZEITKOMMISSION

Die Aufgaben der Sport- und Freizeitkommission (SFK) richten sich nach § 25 der Gemeindeordnung. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Sport- und Freizeitinfrastruktur sowie der Schiessanlagen der Gemeinde.

Die SFK unterstützt und berät den Gemeinderat in Fragen des Sports und der Freizeit.

Sie nimmt Stellung zu Anträgen und erarbeitet Empfehlungen an den Gemeinderat.

Die Verwaltung kann die SFK in Belangen des Sports und der Freizeit konsultieren.

Die SFK:

- koordiniert die Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen unter Berücksichtigung der im Reglement zur Benutzung der gemeindeeigenen Anlagen festgelegten Prioritäten.
- koordiniert die Nutzung der Schiessanlagen unter Berücksichtigung der im Reglement zur Benutzung der gemeindeeigenen Anlagen festgelegten Prioritäten.
- überprüft das Reglement der Benutzung der gemeindeeigenen Anlagen.
- entscheidet über die Nutzung durch Organisationen und Personen, die nicht zur prioritären Nutzung berechtigt sind, in Absprache mit der Verwaltung.

Der Gemeinderat kann der SFK vorübergehend weitere Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Funktionendiagramm im Detail geregelt. Es ist Bestandteil des Pflichtenhefts.

III. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Organisation

Gemäss Gemeindeordnung zählt die Sport- und Freizeitkommission 5 Mitglieder.

Die Sport- und Freizeitkommission führt ihre Geschäfte elektronisch.